

Postanschrift:

lit:pots e.V.
Bertiniweg 2
14469 Potsdam

Kontakt:

verein@litpotsdam.de
Tel 0331-201 476 0

Amtsgericht Potsdam Vereinsregister VR 7980 P

Aktueller Vorstand:

Vorsitzende: Marianne Ludes

Weitere Vorstandsmitglieder:

Dr. Christian Ehler, Richard Gaul, Karin Graf, Karin Hansen-Becker (Schatzmeisterin),
Denis Scheck, Cathrin Wilhelm (Schriftführerin), Barbara Zumbaum

Kontoverbindung lit:pots e.V.:
Commerzbank
IBAN DE50 1004 0000 0515
1535 00 BIC COBADEFFXXX

Satzung des

lit:pots e. V.

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2023

Präambel

Potsdam ist eine der schönsten Städte Deutschlands und entfaltet seinen Reiz insbesondere im Sommer, wenn die Schlösser, Gärten und Wasseranlagen zum Verweilen, das Städtchen zum Flanieren einladen. Das wusste bereits Friedrich der Große und ließ das Schloss Sanssouci mit seinen herrlichen Parkanlagen errichten. Sanssouci, vor allem zu Repräsentationszwecken gebaut, ist heute ein Touristenmagnet und begeistert jährlich über zwei Millionen Touristen. Der Alte Fritz lud bereits internationale Künstler und Geistesgrößen wie den französischen Philosophen Voltaire nach Potsdam ein, das auf diese Weise zum Zentrum des kulturellen Austausches für Deutschland und Europa avancierte.

Noch heute beeindruckt die brandenburgische Hauptstadt durch ihre historischen Quartiere; dem Holländischen Viertel, dem Neuen Markt und geschichtsträchtigen Orten wie beispielsweise der Glienicker Brücke. Auch heute wieder beherbergt die Stadt bedeutende Institutionen der Wissenschaft und Kommunikation, der Lehre und Forschung.

In den vergangenen Jahren bekamen einige historische Stätten Potsdams ein neues Gesicht. Seit die Schiffsbauergasse am Ufer des Tiefen Sees restauriert wurde, sind hier eine lebendige Kunst- und Kulturszene, bspw. das neue Museum Fluxus+, das Hans-Otto-Theater und High-Tech-Unternehmen gleichermaßen anzutreffen. Auch der Film hat eine lange Tradition in Potsdam. Auf dem ehemaligen Gelände der Filmunternehmen Ufa und DEFA befinden sich heute die Filmstudios Babelsberg. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) und das Hasso-Plattner-Institut haben ihre Heimat in Potsdam.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Orte, wie der Neue Garten mit dem Schloss Cecilienhof oder der Park Babelsberg, aufgelassene Industriebauten sowie restaurierte Villen und Herrenhäuser, die zum Zuhören und Zuschauen einladen.

Potsdam, seit 1990 UNESCO-Welterbe, und seine Umgebung soll Veranstaltungsort und Begegnungsort des Literaturfestivals lit:pots sein.

Schwerpunkt des Festivals bilden internationale Neuerscheinungen; ergänzt durch Bücher und Texte, die im Zusammenhang mit Potsdam oder Brandenburg stehen oder für die Protagonisten des Festivals von Bedeutung sind.

Das literaturfestival potsdam/brandenburg = lit:pots zeichnet sich im Geiste des Weimarer Dreiecks durch Begegnungen zwischen Autoren und Künstlern aller

Disziplinen aus sowie durch Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftsrelevanten Themen und zwar mit eigens für das Festival entwickelten Konzepten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„lit:pots“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 5 und 7 Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet der Literatur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des jährlichen Literaturfestivals Potsdam/Brandenburg = lit:pots, unter anderem mit der
- (a) Durchführung von Lesungen, Literatur- und Autorenwerkstätten, Literaturwettbewerben und der Auslobung von Literaturpreisen;
 - (b) Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die die literarische Lese- und Schreibkompetenz stärken;
 - (c) Förderung von wissenschaftlichen und historischen Forschungsarbeiten zum Thema Literatur;
 - (d) Durchführung eines Kinderliteraturfestivals;
 - (e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen an Schriftsteller und Schriftstellerinnen, insbesondere des Nachwuchses, zur Förderung der Fort- und Ausbildung;
 - (f) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich der Literatur.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht alle und im gleichen Maße verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Vereinszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands. Entlastung des Vorstands. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Je Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat grundsätzlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Mitglieder, die dem Versand per E-Mail ausdrücklich widersprochen haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- ~~(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.~~
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied können nicht mehr als drei Stimmrechte übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Versammlung dem Schriftführer mitzuteilen und durch Vorlage der Vollmacht nachzuweisen.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister/in und Schriftführer/in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein, die stellvertretenden Vorsitzenden nurgemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann zudem beschließen, dass Mitglieder des Vorstands eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand erhalten.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu sieben Beisitzer kooptieren. Die Beisitzer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §8 und die kooptierten Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und der Kultur.

* * *